Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt in Ibbenbüren	**Schulversäumnisse von Schülerinnen und Schüler (SuS)**	**Info**

Schulversäumnis/Fehlzeiten durch unvorhersehbare Gründe (z.B. Krankheit)

SuS im Dualen System

1. Benachrichtigung an die Klassenleitung durch die SuS oder Erziehungsberechtigten per Email bis spätestens Unterrichtsbeginn

2. Spätestens bei Wiederaufnahme* des Unterrichtes legen die SuS der Klassenleitung eine Entschuldigung vor, die vom Ausbildungsbetrieb abgezeichnet wurde. Dies kann auch eine vom Betrieb abgezeichnete Kopie der AU sein.
Alternativ kann der Ausbildungsbetrieb ihre Auszubildenden auch per Email entschuldigen. (Ausnahmen: Attestpflicht**)

SuS in Vollzeitklassen

1. Benachrichtigung an die Klassenleitung durch die SuS oder Erziehungsberechtigten per Email bis spätestens Unterrichtsbeginn

SuS sind minderjährig

2. Spätestens bei Wiederaufnahme* des Unterrichtes legen die SuS der Klassenleitung eine Entschuldigung vor, die von den Erziehungsberechtigten unterschrieben wurde. Eine Mustervorlage findet man unter Downloads. Alternativ können die Erziehungsberechtigten die SuS auch per Email an die Klassenleitung entschuldigen. (Ausnahmen: Attestpflicht**)

SuS sind volljährig

2. Spätestens bei Wiederaufnahme* des Unterrichtes legen die SuS der Klassenleitung eine Entschuldigung vor. Alternativ können die SuS sich auch per Email an die Klassenleitung entschuldigen. (Ausnahmen: Attestpflicht**)

Mögliche Folgen bei Nichtbeachtung durch schulpflichtige SuS

- Leistungsfeststellungsprüfungen
- Vermerk unentschuldigter Fehlzeiten auf dem Zeugnis
- Teilkonferenz
- Attestpflicht durch Schulleitung**
- Amtsärztliches Attest
- Eröffnung des Mahnverfahrens
- Bußgeld

Mögliche Folgen bei Nichtbeachtung durch nicht schulpflichtige SuS

- Leistungsfeststellungsprüfungen
- Zeugnisvermerk unentschuldigter Fehlzeiten
- Teilkonferenz
- Attestpflicht durch Schulleitung**
- Entlassung bei 20 unentschuldigten Fehlstunden in 30 Tagen
- Automatische Ausschulung bei mehr als 20 unentschuldigten Fehltagen in Folge

*) Bei länger andauernden Schulversäumnissen spätestens nach einer Woche z.B. per Mail (ggfs. mit ärztl. Attest)

**) Bei begründeten Zweifeln und/oder regelmäßigem Nicht-Erscheinen wird eine Attestpflicht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Schulleitung ausgesprochen. (vgl. §43 SchulG NRW)